

Teil I	I.1. Versender Name Adresse Land ISO-Ländercode			I.2. IMSOC-Bezugsnummer I.2.a. Lokale Bezugsnummer																	
	I.5. Empfänger Name Adresse Land ISO-Ländercode			I.3. Zentrale zuständige Behörde I.4. Zuständige örtliche Behörde																	
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode			I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode																	
	I.8. Ursprungsregion Code			I.10. Region des Bestimmungsorts																	
	I.11. Versandort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode			I.12. Bestimmungsort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode																	
	I.13. Ladeort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports																	
	I.15. Transportmittel <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width:33%;">Typ</th> <th style="width:33%;">Dokument</th> <th style="width:33%;">Identifikation</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>			Typ	Dokument	Identifikation													I.16 Entry Point		
	Typ	Dokument	Identifikation																		
I.18. Beförderungsbedingungen Umgebungstemp eratur <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/> Controlled temperature <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/>			I.17. Begleitdokumente Bezugsnum mer des Handelspapi ers Ausstellungs datum Land Ausstellungs ort																		
I.19. Containernummer/Plombennummer																					
I.20. Waren zertifiziert für/als Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>																					
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Country ISO-Ländercode EU Exit Authority BCP code EU Entry Authority BCP code			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Country ISO-Ländercode																		
I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.24. Gesamtmenge		I.25. Nettogesamtgewicht																	
I.25. Bruttogesamtgewicht																					
I.28. Angaben zur versendeten Sendung 1. 03 FISCH E UND KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE 0308 Wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart: 030890 andere 03089010 lebend, frisch oder gekühlt																					
Erzeugnis		Art		Warenart																	
Behandlungstyp		Fertigungsanlage																			
Packungsanzahl		Nettogewicht		Menge																	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>II.1 Genusstauglichkeitsbescheinigung für Wassertiere und Wassertiererzeugnisse</p> <p>Der/Die Unterzeichnete bestätigt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Wassertiere und Wassertiererzeugnisse für den menschlichen Verzehr unter Einhaltung dieser Vorschriften gewonnen wurden und dass insbesondere folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie stammen aus Betrieben, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein auf den HACCP-Grundsätzen basierendes Programm durchführen; - sie wurden gemäß Anhang III Abschnitt VII Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 geerntet, erforderlichenfalls umgesetzt und befördert; - sie wurden gemäß Anhang III Abschnitt VII Kapitel III und IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gehandhabt, erforderlichenfalls gereinigt und verpackt ; - sie erfüllen die Hygienenormen gemäß Anhang III Abschnitt VII Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und die Kriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel; - sie wurden gemäß Anhang III Abschnitt VII Kapitel VI und VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt, gelagert und befördert; - sie wurden gemäß Anhang II Abschnitt I und Anhang III Abschnitt VII Kapitel VII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gekennzeichnet und etikettiert; - bei Kammuscheln, die außerhalb eingestufte Erzeugungsgebiete geerntet wurden: sie erfüllen die spezifischen Anforderungen gemäß Anhang III Abschnitt VII Kapitel IX der Verordnung (EG) Nr. 853/2004; und - sie wurden den amtlichen Kontrollen gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 erfolgreich unterzogen. 		
UND	<p>II.2 (1) <input type="checkbox"/> [Tiergesundheitsbescheinigung für Zuchtwassertiere oder Wassertiere aus Wildfang sowie Erzeugnisse daraus</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit, dass die in Teil I dieser Bescheinigung genannten für den Einzelhandel oder die Gastronomie bestimmten Zuchtwassertiere oder Wassertiere aus Wildfang sowie die Erzeugnisse daraus</p> <p>II.2.1 aus einem Land, einem Gebiet, einer Zone oder einem Betrieb stammen, in dem/der die einschlägigen in der Richtlinie 2006/88/EG aufgeführten Krankheiten der zuständigen Behörde gemeldet und Meldungen von Verdachtsfällen einer Infektion mit einer der betreffenden Krankheiten unverzüglich von den amtlichen Stellen untersucht werden müssen;</p> <p>II.2.2 keine Anzeichen einer erhöhten Morbidität oder Mortalität zeigten, die von einer der anderen, nicht in der Richtlinie 2006/88/EG aufgeführten einschlägigen Krankheiten verursacht worden sein könnte; eine erhöhte Morbidität oder Mortalität vor der Ausfuhr ist zu melden und muss unverzüglich von den amtlichen Stellen untersucht werden;</p> <p>II.2.3 (3)(4) <input type="checkbox"/> und/ <input type="checkbox"/> oder ihre Brutbestände keinerlei Beschränkungen durch die zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes unterliegen und nicht zur Vernichtung oder Schlachtung aus Gründen der Seuchenbekämpfung bestimmt sind; und</p> <p>II.2.4 eventuell zugesetztes Transportwasser(3) <input type="checkbox"/> [oder Eis], sowie alle anderen empfänglichen Wassertiere, die während des Transports mit den zur Ausfuhr bestimmten Tieren in Kontakt kommen, ENTWEDER frei von den einschlägigen artenspezifischen Krankheiten(2) der Ausfuhtiere sind, ODER vor dem Kontakt mit den Wassertieren einer Behandlung unterzogen worden sind, durch die betreffenden Krankheitserreger abgetötet werden;</p> <p>II.2.5 (3) <input type="checkbox"/> [bei lebenden Wassertieren, dass sie außerdem folgende Kriterien erfüllen:</p> <p>II.2.5.1 Die Sendung ist frei von sichtbaren Ektoparasiten und Zwischenwirten; und</p> <p>II.2.5.2 die Sendung enthält nur die Arten, die in der Einfuhrgenehmigung aufgeführt sind und ist frei von mitreisenden Organismen ODER(4) <input type="checkbox"/> [bei Weichtieren: falls die Sendung nicht frei ist von mitreisenden Organismen, wurde sie einer Behandlung unterzogen, die zur Abtötung der mitreisenden Organismen führt.]]]</p>		
UND			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	II.3	(1) <input type="checkbox"/> [Beförderungs- und Etikettierungsvorschriften Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit, dass		
	II.3.1	die vorstehend bezeichneten lebenden Wassertiere und Wassertiererzeugnisse unter Bedingungen – dies schließt die Wasserqualität mit ein – befördert werden, die keine Änderung ihres Gesundheitsstatus bewirken;		
	II.3.2	der Transportcontainer oder das Bünnschiff vor dem Beladen gereinigt und desinfiziert oder vorher nicht genutzt wurde;		
	II.3.3	die zur Einfuhr vorgestellten Wassertiere so verpackt sind, dass es nicht zu einem Kontakt oder Austausch mit Tieren oder Wasser zwischen den verschiedenen Sendungen mit Wassertieren in dem gleichen Transportmittel kommt;		
II.3.4	die Wassertiere in Transportcontainer, Transporteinheiten und/oder Transportmitteln verpackt sind, die entweder neu sind oder gereinigt und desinfiziert wurden. Die Transportcontainer und/oder Transporteinheiten sind so gestaltet, dass sie ein Entweichen des Inhalts der Sendung (des Wassers oder der Tiere) auf dem Transportweg verhindern; und			
II.3.5	die Sendung mit einem lesbaren Etikett auf der Außenseite des Mikrocontainers gekennzeichnet ist, oder, bei Transport auf einem Schiff, im Schiffsmanifest verzeichnet ist, wobei die einschlägigen Informationen gemäß Teil I Felder I.7 bis I.11 dieser Bescheinigung sowie der nachstehende Vermerk angegeben sind: „(3) <input type="checkbox"/> [Zucht-] (3) <input type="checkbox"/> [Wildfang-] Wassertiere oder Erzeugnisse daraus, für den menschlichen Verzehr in Kanada bestimmt“.]			
	Anmerkungen			
	Alle Seiten müssen unterzeichnet und gestempelt sein, und die Bescheinigung ist mindestens in Englisch, Französisch und mindestens einer Amtssprache des exportierenden Mitgliedstaats vorzulegen.			
	Teil I:			
	Feld I.6 Geben Sie den kanadischen Wassertiergesundheit Einfuhrgenehmigung Referenznummer wie für Teil II.2 und Teil II.3 erforderlich - Bitte siehe Fußnote 1 in Teil II unten.			
	Feld I.7 (Ursprungsregion): Bei Muscheln Angabe des Erzeugungsgebietes.			
	Feld I.11 (Ursprungsort): Name und Anschrift des Versandbetriebs.			
	Feld I.12: Angaben freiwillig.			
	Feld I.15 (Transportart): Die Namen der Schiffe und, soweit bekannt, bei Flugzeugen die Flugnummern angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben.			
	Feld I.21 (Container- / Plombennummer): Hat die Plombe eine Seriennummer, ist diese anzugeben.			
	Feld I.25: Kennzeichnung der Waren: Die entsprechenden Codes des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation aus folgender Liste wählen: 0301, 0302, 0303, 0304, 0305, 0306, 0307, 0308, 05.11, 15.04, 1516, 1518, 1603, 1604, 1605 oder 2106.			
	Art der Ware: Herkunft angeben (aus Aquakultur oder Wildfang).			
	Art der Behandlung: lebend, gefroren oder verarbeitet.			
	Herstellungsbetrieb: umfasst Fabrikschiff, Gefrierschiff, Kühlhaus, Verarbeitungsbetrieb, Versandzentrum und Reinigungszentrum.			
	Teil II:			
(1)	Teil II.2, II.3 und Teil II.4 gelten nicht für			
a)	Wassertierarten, die nicht in Anhang III der kanadischen Tiergesundheitsverordnung aufgeführt sind			
b)	Fische, die vor dem Versand geschlachtet und ausgenommen werden			
c)	nicht lebensfähige Weichtiere und Krebstiere, also aus der Schale gelöste oder halb geschälte Weichtiere und Krebstiere ohne Kopf			
d)	Wassertiere und Wassertiererzeugnisse, die ohne Weiterverarbeitung zum menschlichen Verzehr in Verkehr gebracht werden, sofern sie in Einzelhandelspackungen verpackt sind, die den einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 entsprechen.			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen	
	Ein kanadischen Wassertiergesundheit Einfuhrgenehmigung Referenznummer wird in diesen Fällen nicht erforderlich.	
	(2) Die kanadische Liste der empfänglichen Arten und der Krankheiten, für die sie anfällig sind (einschlägige Krankheiten) kann auf folgender Website eingesehen werden: http://www.inspection.gc.ca/animals/aquatic-animals/diseases/susceptible-species/eng/1327162574928/1327162766981	
	(3) Nichtzutreffendes streichen.	
	(4) Bei Zuchtwassertieren unterliegen die Wassertiere UND ihre Brutbestände keinerlei Beschränkungen durch die zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes und sind nicht zur Vernichtung oder Schlachtung aus Gründen der Seuchenbekämpfung bestimmt; bei Wassertieren aus Wildfang unterliegen die Wassertiere ODER ihre Brutbestände keinerlei Beschränkungen durch die zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes und sind nicht zur Vernichtung oder Schlachtung aus Gründen der Seuchenbekämpfung bestimmt.	
	- Ein Wasserwechsel der transportierten Tiere bei Aufenthalt während der Beförderung ist nicht gestattet.	
	- Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.	
	Certifying Officer	
	Name (in capital letters)	Qualification and title
	Datum der Unterzeichnung	Unterschrift
Stempel		